

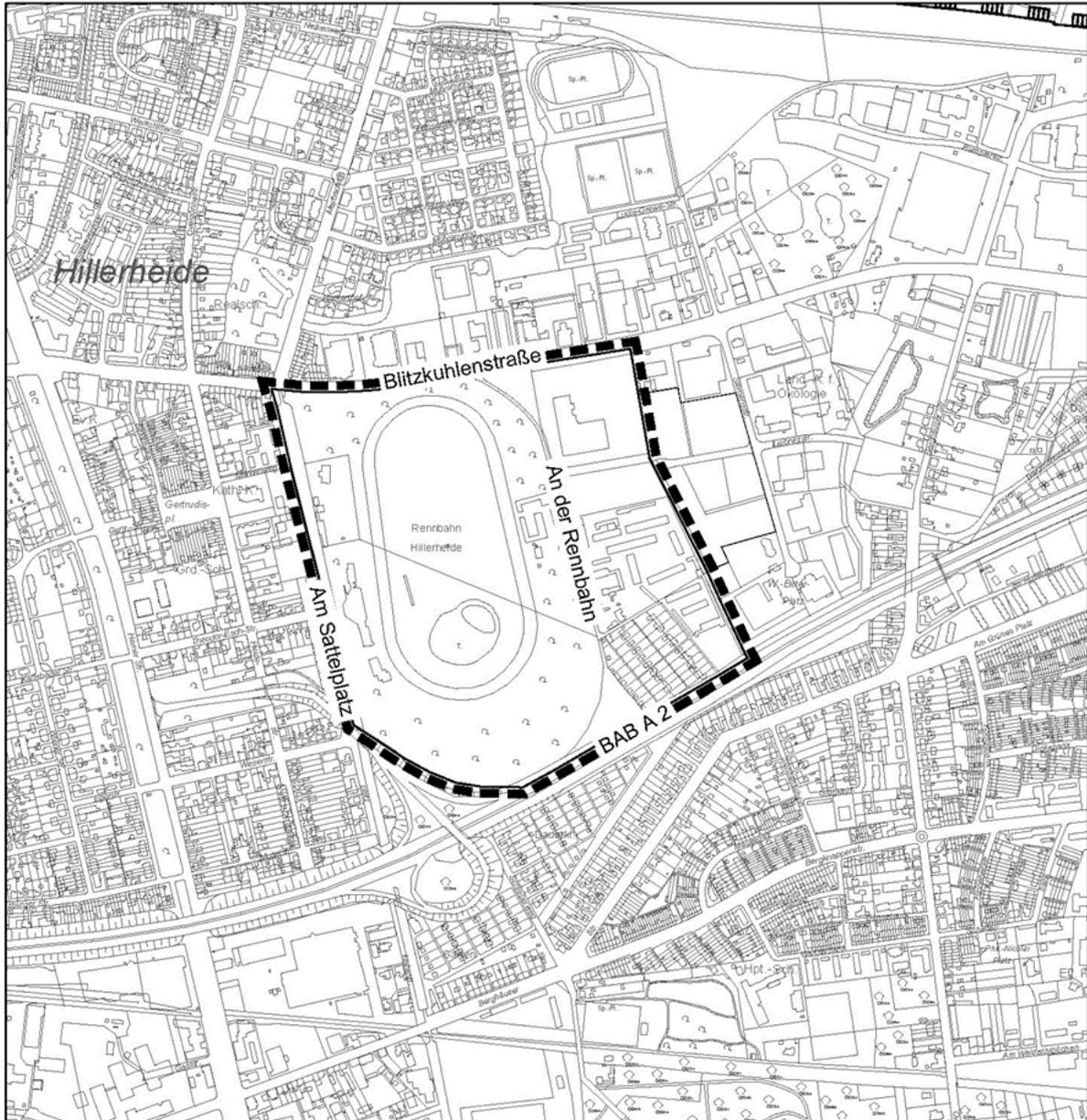
# Stadt Recklinghausen



## Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 – An der Rennbahn –

### ENTWURF

Begründung  
gemäß § 2a in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Stand: 02\_2024

## **Teil A – Erläuterungen zur Änderung**

### **Inhalt**

Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches .....	4
1.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches .....	4
2. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung .....	5
3. Übergeordnete Planungen .....	7
3.1 Verhältnis zur Landesplanung .....	7
3.2 Landschaftsplan und Schutzgebiete .....	9
3.3 Weitere (informelle) Planungen .....	9
3.3.1 Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen.....	9
3.3.2 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.....	10
4. Planverfahren.....	12
5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans .....	13
6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung .....	14
6.1 Einzelhandel.....	14
6.2 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung .....	15
6.2.1 Verkehr.....	15
6.2.2 Energiegewinnungs und -versorgungskonzept .....	16
6.2.3 Entwässerung.....	16
6.3 Immissionsschutz.....	17
6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	17
6.5 Altlasten .....	17
6.6 Kampfmittel .....	18
6.7 Hochwasser .....	18
7. Umweltbelange .....	19
7.1 Umweltprüfung .....	19
7.2 Belange des Artenschutzes .....	19
7.3 Waldumwandlung .....	19
8. Flächenbilanz .....	20
9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen.....	20
9.1 Nachrichtliche Übernahmen .....	20
10. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten.....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Masterplanung (Stand 2024).....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr .....	8
Abbildung 3: derzeitige Darstellung im FNP .....	13
Abbildung 4: künftige Darstellung im FNP .....	13

## Abkürzungsverzeichnis

ASB .....	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB .....	Baugesetzbuch
BauNVO.....	Baunutzungsverordnung
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz
cm .....	Centimeter
dB(A) .....	Dezibel
ELWAS .....	Elektronisches Wasserinformationssystem
ff. ....	auf den nächsten Seiten
ha .....	Hektar
KFZ .....	Kraftfahrzeug
L-den .....	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
LEP NRW .....	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro .....	Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen
LWL .....	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MULNV .....	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NVZ. ....	Nahversorgungszentrum
Nr. ....	Nummer
NRW .....	Nordrhein-Westfalen
OVG .....	Oberverwaltungsgericht
ROG .....	Raumordnungsgesetz
RVR .....	Regionalverband Ruhr
TVV-KpfMiBesNRW .....	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung
ZVB .....	Zentraler Versorgungsbereich

# 1. Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

## 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst 40,11 ha und liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, zwischen der Innenstadt und dem Nebenzentrum Süd von Recklinghausen, im Stadtteil Hillerheide.

Das Plangebiet wird begrenzt

- Im Norden durch die Blitzkuhlenstraße,
- Im Osten durch den „Ela Sturmwald“ und das Gewerbegebiet Siemensstraße,
- Im Süden durch die BAB 2,
- Im Westen durch die Verlängerung der Straße Am Sattelplatz.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Recklinghausen und umfasst in der Flur 447 die Flurstücke: 49, 132, 134, 135, 138, 143, 201, 203, 204, 206, 308, 344, 345, 347, 348, 349, 351, 352.

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Planurkunde zu entnehmen.

## 1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der zentrale Bereich der ehemaligen Trabrennbahn umfasste die Rennbahn selbst sowie angrenzende Grünflächen, darunter eine Golfplatzanlage mit einem temporär wasserführenden Regenrückhaltebecken, einem kleinen Rückhaltebecken und einem größeren Angelteich. Umgeben von Gehölzbeständen, hauptsächlich jungen Laubhölzern mit einigen älteren, wurden alle Gebäude einschließlich Tribünen und Nebengebäuden von November 2019 bis Mai 2021 unter ökologischer Baubegleitung abgebaut. Der Bewuchs wurde entfernt und ein Lärmschutzwall errichtet, wobei das Abbruchmaterial größtenteils für diesen Zweck wiederverwendet wurde.

Zusätzlich wurde 2020 ein Ersatzgewässer geschaffen und bedrohte Pflanzenarten wie das Gewöhnliche Filzkraut, der Borstgrasrasen sowie das Kleine Filzkraut identifiziert und umgesiedelt. Aktuell erfolgt der Ausbau der südlichen Landschaft. Die Wege am und rund um das Landschaftsbauwerk zum Schutz vor Autobahnlärm der BAB 2, werden seit Mai 2023 ausgebaut. Anschließend wird der Bereich extensiv und intensiv begrünt. Auch erste Ausstattungselemente und naturnahe Spielelemente werden in diesem Zusammenhang bereits installiert. Nach Erteilung der Wasserrechtlichen Genehmigungen (Juli 2023), wird mit dem Seeaushub im Frühjahr 2024 begonnen. Mit dem Aushub werden dann die zukünftigen Baufelder vorprofiliert.

Das Gebiet grenzt im Westen an Wohnbebauung und im Süden an die Autobahn A2. Zudem liegt dort eine Dauerkleingartenanlage, die erhalten bleibt und derzeit über die Straße „An der Rennbahn“ von Norden erschlossen wird. Neben den Bruchwaldflächen im Osten („Elawald“) sind darüber hinaus noch Gewerbe-/ Speditionsflächen im Nordosten und Südosten vorhanden. Im äußersten südöstlichen Plangebiet führt der Bährenbach durch das Plangebiet,

parallel zur Autobahn. Die Geländeoberfläche ist leicht geneigt und fällt von ca. 61,5 m NHN in Nordwesten auf ca. 54,5 m NHN im Südosten ab.

Die Flächennutzungsplanänderung zielt darauf ab, das Leitprojekt I des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Hillerheide (ISEK Hillerheide, Ratsbeschluss siehe DS Nr.0381/2015) umzusetzen. Die unter Einbeziehung der Öffentlichkeit entwickelte Rahmenplanung (Ratsbeschluss siehe DS Nr.0371/2017) sowie der derzeitige Stand der Masterplanung, mit der Zielrichtung Wohnen am Wasser, bilden die städtebauliche Grundlage für die FNP-Änderung. Die Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung zu den bestehenden Siedlungsrändern und der Vernetzung mit dem Stadtteil Hillerheide soll hergestellt sowie insbesondere den ökologischen und klimatischen Herausforderungen begegnet werden.

Das neue Quartier sieht eine kompakte Siedlungsstruktur vor, welche im Westen den Stadtteil Hillerheide arrondiert und sich im östlichen Plangebiet um den neuen See bettet. Der See stellt dabei die freiräumliche Mitte nicht nur des neuen Quartieres, sondern des gesamten Stadtteils Hillerheide dar. Die folgenden Kernpunkte sind prägend für die Raumstruktur und werden durch den Masterplan aufgezeigt: Wesentliche Kernpunkte des Masterplans sind

- die Beibehaltung des Trabrennbahn-Fußabdrucks als See,
- die Integration mit umliegenden Stadtquartieren,
- die Erweiterung des Stadtteilzentrums,
- die Freihaltung des südlichen Teils als grüner Park,
- die Konzentration von Bebauung entlang des Seeufers und wichtiger Freiraumverbindungen sowie
- die Umnutzung industrieller Flächen zu wohnverträglichen Gewerben und die Planung für eine Schule/Kita an der Blitzkuhlenstraße.

## **2. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung**

Das Areal der Trabrennbahn Hillerheide lag seit der Insolvenz des Trabrennvereins 2003 lange Zeit brach. Der Rennbetrieb wurde 2006 eingestellt, wodurch sich für die Stadt Recklinghausen die Chance ergab, das Gebiet für eine neue städtebauliche Entwicklung zu nutzen. Im Rahmen der Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für den Stadtteil Hillerheide im Jahr 2015 wurde das 34 ha große Trabrennbahnareal einbezogen und beschlossen, ein Zukunftskonzept („Leitprojekt I“) dafür zu entwickeln.

Nach Festlegung als Stadtumbaugebiet durch Ratsbeschluss am 14.09.2015 folgte im Jahr 2016 ein Wettbewerbsverfahren mit drei Bürogemeinschaften, das die Bürger\*innen miteinbezog. Die erarbeitete Nutzungsidee sieht vor, das Innere der Trabrennbahn als offene Wasserfläche zu erhalten und angrenzend vielfältige Wohnformen und Grünflächen zu erschaffen. Dieses Konzept wurde in eine Rahmenplanung überführt, welche am 09.10.2017 vom Rat beschlossen wurde und als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln diente (Fördermittelbescheid für den ersten Förderabschnitt im Oktober 2018). Die Rahmenplanung wird im Zuge des Masterplanungsprozesses mit dem Konzept „Wohnen am Wasser“ weiter ausgearbeitet und konkretisiert, um die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.



Abbildung 1: Masterplanung (Stand 2024)

Die FNP-Änderung zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung zu schaffen und den ökologischen Herausforderungen, dem Klimawandel, der Mobilitätswende, der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit zu begegnen. Dabei werden auch die Forderungen des Fördergebers nach einem hohen Innovationsgehalt und einem integrativen Ansatz berücksichtigt, unter Einbeziehung der Leitprojekte II (Blitzkuhlenstraße) und Leitprojekt III (Gertrudisplatz).

### **Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Die Umgestaltung der ehemaligen Trabrennbahn erfordert eine neue städtebauliche Konzeption. Angesichts der benachbarten städtebaulichen Strukturen und des Wohnraumbedarfs (290 WE/a siehe Handlungskonzept Wohnen) der Stadt Recklinghausen

bietet sich eine Nachnutzung durch Wohn- und gemischte Bebauung mit einem hohen Freizeitwert an. Der See und die Grünflächen versorgen den Stadtteil über das Plangebiet hinaus mit Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Die Entscheidung für Wohnbebauung unterstützt das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im gesamtstädtischen Kontext, wobei der Innenentwicklung der Vorrang eingeräumt wird. Die Siedlungsentwicklung wird im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt, energieeffizient und klimagerecht gestaltet.

Es wurden verschiedene Planvarianten im Laufe des Planverfahrens erarbeitet, wobei das zugrundeliegende Konzept aus einem Wettbewerbsverfahren hervorgegangen ist. Es handelt sich zudem, mit Ausnahme der südlichen ehemals baumbestandenen Fläche nördlich der BA 2, nicht um eine besonders schützenswerte Fläche im Sinne des Artenschutzes oder Naturschutzes. Die langjährige anthropogene Nutzung und die daraus entstandene Verdichtung des Bodens haben zu dieser Beurteilung beigetragen.

Die Prüfung von Alternativstandorten ergab, dass stadtweit keine alternativen Wohnbaustandorte (siehe Wohnbaupotenziale des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Recklinghausen,) die oben genannten Ziele und Bedarfe so erfüllen können wie die Umgestaltung/Brachflächenreaktivierung der ehemaligen Trabrennbahn.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gelten die zukünftigen Bebauungspläne insbesondere B-Plan 320 –Infrastruktur+Freianlagen- (im Verfahren), aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans als entwickelt.

### **3. Übergeordnete Planungen**

#### **3.1 Verhältnis zur Landesplanung**

Der Regionalplan berücksichtigt als einheitlicher und fachübergreifender Plan veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung, wie etwa den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Mit Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr (28.02.2024) deckt dieser das komplette Gebiet des RVR ab und ist als Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen.

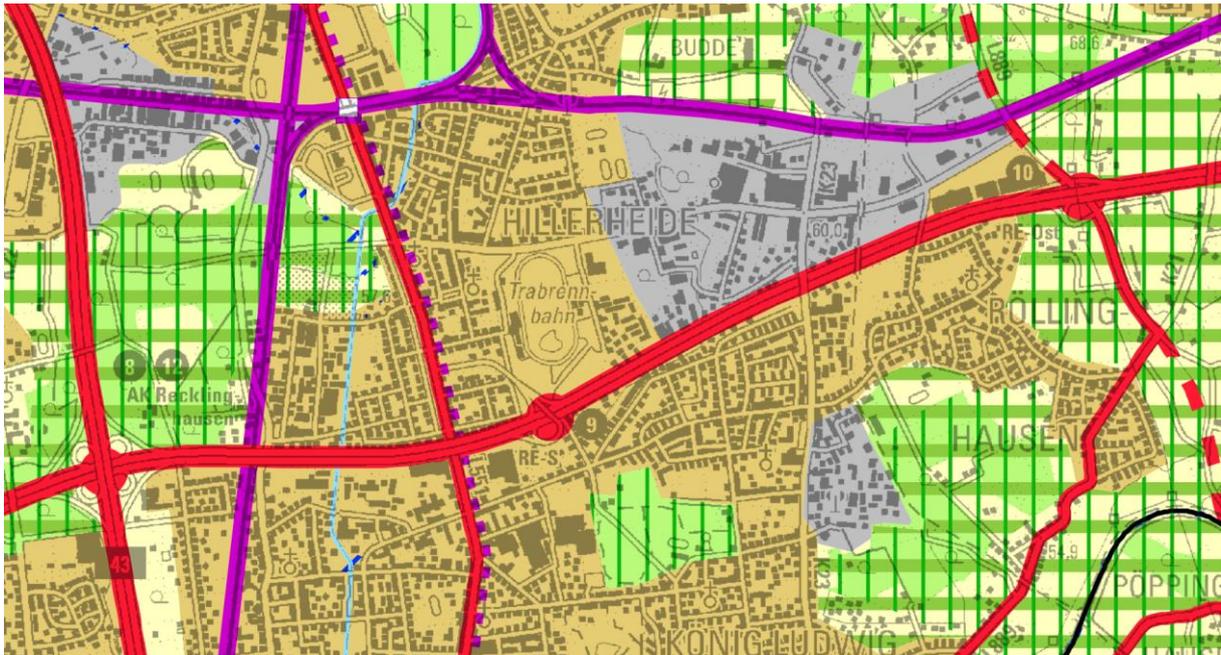


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr

Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr wird der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im textlichen Teil des Regionalplan Ruhr sind insbesondere Ziele und Grundsätze festgelegt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens sind die im Regionalplan enthaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen. In Kapitel 1 (Siedlungsentwicklung) wird unter anderem eine kompakte und flächensparende Entwicklung der Siedlungsbereiche gefordert. Die Flächennutzungsplanänderung sieht vorbereitende Maßnahmen für eine Siedlungsentwicklung im Sinne dieses Grundsatzes vor. Die Erschließungs- und Freiraummaßnahmen begünstigen eine kompakte Siedlungsentwicklung.

Mit dem Regionalplan werden Grundsätze und Ziele insbesondere zu Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt. Dem Ziel der Sicherung nutzungskonformer Entwicklung wird mit den Darstellungen von Wohnbauflächen sowie Grün-, Freizeit- und Erholungsflächen Rechnung getragen.

Die mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele und die in ihr vorgesehenen Darstellungen entsprechen somit zusammenfassend dem Regionalplan Ruhr.

Die Landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG), sowie die Abstimmung mit der Regionalplanung gem. Raumordnungsgesetz (ROG), ist nach Einleitung des Änderungsverfahrens (Ratsbeschluss 30.03.2020) vorgenommen worden.

Die Landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie die Abstimmung mit der Regionalplanung gem. Raumordnungsgesetz (ROG), ist vor dem Beschluss der Offenlage (Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 18.03.2024) durchgeführt worden. Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.03.2024 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

## **3.2 Landschaftsplan und Schutzgebiete**

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

Der Landschaftsplan des Kreises Recklinghausen „Nr. 5, Emscherniederung“ (Kreis Recklinghausen 2008) deckt lediglich den äußersten westlichen Randbereich des zu beplanenden Gebiets sowie einen kleinen Bereich im Südosten ab. Für diese Areale trifft die Festsetzungskarte des Landschaftsplans keine Festsetzungen. Die Entwicklungskarte sieht hier eine kleinflächige Entwicklung zur „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ vor. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich circa 650-800 Meter entfernt.

## **3.3 Weitere (informelle) Planungen**

### **3.3.1 Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen**

Die Folgen des Klimawandels sind auch in Recklinghausen spürbar. Sturm, Starkregen und lange Hitzeperioden der vergangenen Jahre verdeutlichen dies eindrücklich. Zur Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Auswirkungen hat die Stadt Recklinghausen im Jahr 2017 ein Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels entwickelt und beschlossen. Mit dem Konzept wird unter anderem untersucht, wie sich eine Zunahme der Temperatur auf städtische Wärmeinseln auswirkt, ob vorhandene Luftleitbahnen, durch die kühle und saubere Luft in die Innenstadt transportiert wird, zukünftig noch ausreichend wirksam oder ob zusätzliche Maßnahmen für Beschattung und Kühlung nötig sind. Auch das Thema „Starkregen und Überflutungen im städtischen Raum“ wurde analysiert. Langfristig soll die Realisierung des Konzepts einen Beitrag zur Erhaltung eines gesunden Lebens- und Arbeitsumfeldes in Recklinghausen leisten. Das Klimaanpassungskonzept bildet die Grundlage für Aktivitäten im Bereich der Klimaanpassung in Recklinghausen. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung. In der Handlungskarte sind Bereiche im Stadtgebiet dargestellt, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind. Zusammen mit dem Maßnahmenkatalog bildet sie die Grundlage zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Recklinghausen.

Das Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen ist am 27. November 2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen. Schwerpunkt der Konzepterstellung war die Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung.

In der Handlungskarte sind Bereiche im Stadtgebiet dargestellt, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind sowie schützenswerte Grünflächen, Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen und Kaltluftentstehungsgebiete/Frischlufthbahnen. Aus der Darstellung der durch den Klimawandel besonders betroffenen Gebiete im Stadtgebiet wurden Anpassungsmaßnahmen entwickelt. Diese sind in einem Maßnahmenkatalog

zusammengefasst und bilden die Grundlage zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Stadt-, Quartiers- und Gebäudeebene in Recklinghausen.

Für den Planbereich wurden folgende Leitbildgedanken und übergeordnete Zielsetzungen für eine nachhaltige Quartiersentwicklung formuliert:

- Errichtung eines emissionsarmen Quartiers
- Weitestgehend klimaneutrale Energieversorgung (Verzicht auf fossile Brennstoffe)
- Mittelfristiges Ziel einer Energieplussiedlung
- Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität ohne Komfortverlust
- Reduktion der Verkehrsbelastungen im Siedlungsbereich
- Steigerung der Lebensqualität

Da Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB durch die Planung berührt werden, wird im Zuge des Masterplanprozesses angestrebt, Maßnahmen für eine klimaangepasste Planung zu entwickeln und Synergien zwischen den Fachplanungen herzustellen. Dabei werden klimarelevante Maßnahmen auf ihre Relevanz und Umsetzbarkeit geprüft. Diese Maßnahmen finden ihren Niederschlag in Form von Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### **3.3.2 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz**

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Thema Umweltschutz anzuwenden.

#### § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel)

Bei der Bauleitplanung sind generell die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Diese Belange haben in der Abwägung einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus gelten für den Bodenschutz besondere Regelungen im Baugesetzbuch.

Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 BauGB als Grundsätze bezeichneten Vorgaben sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Weiterhin gilt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen vor dem Hintergrund der ermittelten Möglichkeiten zur Innenentwicklung begründet werden soll. Außerdem soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Damit wird dem Bodenschutz eine herausgehobene Bedeutung im Sinne eines Optimierungsgebotes eingeräumt, wobei allerdings keine unüberwindbaren Grenzen gesetzt werden und auch kein gesetzlicher Vorrang eingeräumt wird.

Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind

- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden

Die Anforderungen an den Boden haben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Berücksichtigung gefunden. Im Umweltbericht wurde sowohl die Bestandssituation beschrieben und bewertet als auch die Auswirkungen der Planung auf dieses Schutzgut. Das Ergebnis zeigt, dass durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden können.

#### § 1a Absatz 5 BauGB (Klimaschutzklausel)

Grundsatz dieses Paragraphen ist es, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung soll, anstatt „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ zu haben, nun den „Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Durch die Klimaschutzklausel wird die Unterscheidung zwischen vorbeugendem Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption) eingeführt. Die Formulierung des § 1a Absatz 5 BauGB orientiert sich an der Bodenschutzklausel. Der § 1a Absatz 5 BauGB ist verfahrensrechtlich mit der Umweltprüfung in § 2 Absatz 4 BauGB verknüpft. Der Klimaschutz ist somit regelmäßig auch im Bauleitplanverfahren Bestandteil der vorsorglichen Überprüfung.

Der Klimaschutzklausel wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Rechnung getragen, indem eine Umweltprüfung für das Plangebiet durchgeführt wurde. Das Schutzgut Klima wurde sowohl im Bestand als auch in Bezug auf die Auswirkungen der Planung untersucht.

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Laut Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Recklinghausen (Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen, 2017) weist das Untersuchungsgebiet „Hillerheide“ Konfliktpotenzial mit den Belangen des Klimawandels auf. Es liegt überwiegend im Bereich der schutzwürdigen Grün- und Freiflächen und wird umgeben von Gebieten, die eine Hitzebelastung, teilweise aber erst in einem Zukunftsszenario aufweisen. Grünflächen haben eine hohe Schutzwürdigkeit, wenn sie wie im vorliegenden Fall Hitzebereiche voneinander trennen und eine Ausweitung der Hitzebelastungen verhindern. Auf der anderen Seite fällt das Untersuchungsgebiet Hillerheide nicht in eine der stadtgebietsrelevanten Belüftungsbahnen, hat also keine stadtweite Bedeutung für die Verbesserung der klimatischen Situation.

Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad kommt es im Umfeld des Gebietes Hillerheide verstärkt zu bioklimatischen Konfliktsituationen. Die insgesamt hohe Flächenversiegelung bewirkt in diesen Bereichen eine starke Aufheizung tagsüber und eine deutliche Überwärmung nachts. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann hier eine dem Stadtklimatop analoge Ausprägung erreichen. Die Wohngebiete sind mit mittleren Temperaturen weniger stark überwärmt als Industrie- und Gewerbeflächen. Dem gegenüber kühlen sich die Freiflächen der Hillerheide im IST-Zustand nachts ausreichend ab.

Zur Bewertung der Auswirkungen des geplanten Quartiers auf das Klima wurde ein Klimagutachten erstellt. Das Gutachten „Klimaangepasste Planung“ – Klimagutachten zum

See – im Rahmen des ISEK Hillerheide (Verf. K.Plan Klima. Umwelt & Planung GmbH, 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamten Modellgebiet erhöhte Lufttemperaturen bei Strahlungswetterlage aufweist, die teils auch nachts stark ausgeprägt sind. Eine extreme Wärmebelastung wird durch die Belüftungs- und Kühlungsfunktion der großen Seefläche verhindert. Es ist nur eine sehr leichte Auswirkung auf die angrenzenden Stadtgebiete feststellbar.

Diese werden im Zuge der Masterplanung konkretisiert und finden in Form von Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ihre Umsetzung

#### **4. Planverfahren**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Den Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 18 – An der Rennbahn – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB hat der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen zusammen mit einem Ratsmitglied am 23.03.2020 im Wege der Dringlichkeit gefasst.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat diesen Beschluss aufgrund § 41 Abs. 1 Buchstabe g) GO NRW i. V. mit § 60 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 22.06.2020 genehmigt.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt Nr. 48 vom 26.08.2020 der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 07.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020 statt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein können. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB soll als nächster Verfahrensschritt vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen werden.

## 5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans



Abbildung 3: derzeitige Darstellung im FNP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich der 18. Änderung überwiegend Grünfläche, Gemischte Baufläche und Gewerbliche Bauflächen dar. Der überwiegende Teil des Areals ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich gem. §35 BauGB zuzuordnen. Es besteht Planerfordernis, da die zukünftigen Flächennutzungen, die in der Rahmenplanung formuliert wurden und in der Masterplanung konkretisiert werden (insbesondere Wohnen), nicht aus den derzeitigen Darstellungen entwickelbar sind. Für die

Realisierung des Leitprojektes I (Folgenutzung Trabrennbahn), sind durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.



Abbildung 4: künftige Darstellung im FNP

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht im Westen angrenzend an das bestehende Wohnquartier Wohnbaufläche, entlang der Blitzkuhlenstraße von West nach Ost eine Darstellung Sondergebiet (Einzelhandel), Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf (Schule/Kita) sowie eine gewerbliche Baufläche mit wohnverträglichen Nutzungen vor. Südöstlich angrenzend ist ebenfalls die Darstellung Wohnbaufläche bis zum Freiraum (Kleingarten) beabsichtigt. Östlich angrenzend ist die Darstellung Freiraum bis

zum sog. „ELA“ Sturmwald geplant. In diesem Bereich sind die Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) aus der Artenschutzprüfung (ASP) umgesetzt worden. Im südlichen Bereich entlang der Bundesautobahn BAB A2 ist die Darstellung Freiraum vorgesehen. Dieser beinhaltet die Errichtung eines Landschaftsbauwerks welches gleichzeitig Lärmschutzfunktion sowie auf der Südseite und im östlichen Bereich der Kleingartenanlage die Möglichkeit zur Energiegewinnung bietet. Die Darstellungen der Bauflächen sowie die Darstellungen Freiraum umrahmen die zukünftige Seefläche (Fläche für die Wasserwirtschaft), die das ehemalige Geläuf der Trabrennbahn abbildet und als markanter „Fußabdruck“ verbleibt. Die Darstellung Wasserfläche ist nachrichtlich übernommen und dem aktuellen Planungsstand entsprechend angepasst (Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2023).

## 6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung

### 6.1 Einzelhandel

Das Einzelhandelskonzept, welches vom Rat der Stadt Recklinghausen im Jahr 2019 als sonstige städtebauliche Planung gem. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen wurde (vgl. GMA: Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen vom März 2019), sieht den Bereich zwischen der Heidestraße und der nordwestlichen Teilfläche im Plangebiet als perspektivisches Nahversorgungszentrum vor. Hiermit wird u.a. das ISEK-Prozess benannte Ziel verfolgt, den bestehenden Stadtteilmittelpunkt mit den dortigen Einrichtungen am Gertrudisplatz und der Heidestraße und deren Versorgungsfunktion zu stärken. Eine weiterführende Betrachtung der Nahversorgungssituation im Stadtteil Hillerheide (vgl. GMA, Untersuchung der Nahversorgung im Stadtteil Hillerheide in Recklinghausen, März 2018) kommt zu folgendem Ergebnis: Der Stadtteil Hillerheide weist sowohl in räumlicher, quantitativ als auch qualitativer Hinsicht ein begrenztes Einzelhandelsangebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Dies hat zur Folge, dass ein beträchtlicher Teil der vorhandenen Kaufkraft aus dem Stadtteil abfließt. Mit der geplanten Entwicklung von rd. 900 Wohneinheiten auf dem ehemaligen Trabrennbahnareal ist zu erwarten, dass die Kaufkraft im Stadtteil Hillerheide zusätzlich ansteigen wird.

Aufgrund der geplanten Entwicklung auf dem ehemaligen Trabrennbahnareal und der damit zu erwartenden weiteren Erhöhung der im Stadtteil vorhandenen Kaufkraft wird im Gutachten die Etablierung eines Nahversorgungsmarktes empfohlen. Hinsichtlich der zu erwartenden Kaufkraftsteigerung wurde im Gutachten als Ansiedlungspotenzial eines großflächigen Lebensmittelmarktes eine maximale Verkaufsfläche von 1.520 qm (für einen Vollsortimenter) ermittelt.

Im vorliegenden Rahmenplan wurde aufgrund der geringen Verkaufsflächenausstattung an Lebensmitteln im Stadtteil Hillerheide sowie des vorhandenen Einwohnerpotenzials und der zu erwartenden Zunahme an Einwohnern auf dem ehemaligen Trabrennbahnareal auch die Entwicklung eines großflächigen Nahversorgungsstandortes vorgesehen. Der Standort eines Lebensmittelmarktes ist in der Rahmenplanung im nordwestlichen Bereich des Areal an einem Quartiersplatz vorgesehen. Der Platz ist Teil einer Achse vom Gertrudisplatz im Westen über die Kirche St. Gertrudis, den Quartiersplatz im Zentrum und den Wohnpark sowie die Schule im Osten. Zur planerischen Absicherung des Nahversorgungsstandortes soll die in der Rahmenplanung vorgesehene Fläche im Entwurf der 18. FNP-Änderung entsprechend als Sondergebiet Nr. 5 mit der Zweckbestimmung für den großflächigen Einzelhandel und einer maximalen Verkaufsflächenobergrenze von 1100 m<sup>2</sup> für Lebensmittel dargestellt werden.

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsplanungen setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung voraus. Im Zuge der mit der vorliegenden Planung verbundenen Einzelhandelsentwicklung sind bei diesem Planverfahren insbesondere die, in Kapitel 6.5 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW 2019) benannten, Ziele 6.5-1, 6.5-2 sowie 6.5-3 zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung wird das Ziel 6.5-1 des LEP NRW erfüllt: im aktuell in Kraft getretenen Regionalplan Ruhr ist die Fläche des Sondergebietes Nr. 5 als ‚Allgemeiner Siedlungsbereich‘ (ASB) dargestellt. Ebenso wird Ziel 6.5-2 des LEP NRW ‚Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen‘

erfüllt: die Fläche des Sondergebietes Nr. 5 liegt innerhalb eines – im Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen (GMA, 2019) festgelegten, neu geplanten zentralen Versorgungsbereiches, dem „Perspektivischen Nahversorgungszentrum Hillerheide-Heidestraße“ (vgl. GMA, Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen vom März 2019, S.107 – 110). Der Fläche kann hiermit eine städtebaulich integrierte Lage beschieden werden. Bezogen auf das durch Ziel 6.5-3 LEP NRW festgelegten Beeinträchtigungsverbot zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden ist festzustellen, dass in der vorgenannten gutachterlichen Untersuchung zur Nahversorgungssituation im Stadtteil Hillerheide (GMA, März 2018) ein Potenzial für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsflächenobergrenze im Sortiment der Nahrungs- und Genussmittel aufgrund der vorhandenen und zu erwartenden Kaufkraft besteht. Im Zuge der Vorhabenkonkretisierung für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes und der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung bedarf es einer ergänzenden Einzelfallprüfung, in der nachzuweisen ist, dass keine zentralen Versorgungsbereiche in Gemeinden oder die Versorgung der Bevölkerung durch das konkrete Vorhaben beeinträchtigt werden.

## **6.2 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung**

### **6.2.1 Verkehr**

Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept (Stand Masterplanung Februar 2024) sieht vor, dass die äußere Erschließung des neuen Quartiers für den motorisierten Individualverkehr von Norden über die Blitzkuhlenstraße erfolgt. Die innere Erschließung ist darauf ausgerichtet, zukunftsorientiert und weitgehend autoarm zu sein, um den Anforderungen einer Mobilitätswende gerecht zu werden. Ein weiteres Ziel ist es, ein eigenständiges Erschließungssystem zu schaffen, welches im angrenzenden Stadtteil Hillerheide keinen zusätzlichen Durchgangsverkehr erzeugt und eine hohe Gestaltqualität aufweist, um eine möglichst große Aufenthaltsqualität zu bieten.

Die Hapterschließungsachsen im West- und Ostteil des Plangebietes werden als großzügige Alleen konzipiert, die klar als erste Hierarchiestufe erkennbar sind und den Siedlungskörper durch unterschiedliche Straßenquerschnitte gliedern sollen, um die Orientierung im Raum zu erleichtern. Die zweite Hierarchiestufe bilden die von den Hapterschließungen abgehenden Wohnwege, die die Wohnnachbarschaften erschließen.

Die westliche Hapterschließung bündelt den motorisierten Verkehr, Fuß- und Radverkehr. Hier verläuft eine übergeordnete Radwegeachse im Zweirichtungs-Radverkehr in Nord-Süd-Richtung und bildet das Rückgrat der Hapterschließung. Die Gestaltung des Straßenraumes trägt der Trennung der motorisierten Verkehre zwischen dem Bestandsquartier Hillerheide und dem neuen Gebiet Rechnung.

#### Nahmobilität

Die Stärkung der Nahmobilität soll das Quartier zu einem lebenswerten Wohn- und Geschäftsstandort machen. Ein engmaschiges Netz an Fuß- und Radwegeverbindungen, ergänzend zur motorisierten Erschließung, soll das neue Quartier mit der gewachsenen Umgebung verknüpfen. Bestehende Verbindungen werden fortgesetzt und durch neue ergänzt.

Um den See für Fußgänger und Radfahrer erlebbar zu gestalten, wird der Uferbereich als großzügige Rad- und Fußwegestrecke konzipiert, die den gesamten See umläuft. Über

verkehrsberuhigte Wohnwege ist das Seeufer mit den angrenzenden Quartieren verbunden und für Fuß- und Radverkehr sicher zugänglich.

Besondere Beachtung erhält die Verlängerung der Straße „Am Sattelplatz“, die im ISEK als hochwertige Fuß- und Radwegeachse mit gesamtstädtischer Bedeutung identifiziert wurde und durch einen eigenen Streifen für Fußgänger und Radfahrer gesichert wird.

Weitere Aspekte der Nahmobilität, wie Barrierefreiheit, werden im Zuge der Masterplanung berücksichtigt und sind integraler Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausbauplanung.

### **6.2.2 Energiegewinnungs und -versorgungskonzept**

Parallel zur Grundlagenermittlung und der Vorentwurfsplanung der Masterplanung wurde eine Machbarkeitsstudie zu einem Energieversorgungskonzept erarbeitet

Basierend auf dieser Studie wurde die Entwicklung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgungskonzepts für das geplante Neubaugebiet sowie möglicherweise das umliegende Quartier des Stadtteils Hillerheide im Rahmen der städtebaulichen Masterplanung in Auftrag gegeben. Wesentliche Anforderungen und Bestandteile dieser Konzeptentwicklung sind die Berücksichtigung und Integration der parallel stattfindenden Fachplanungen und Maßnahmen. Beispielsweise können in der Bauleitplanung verankerte Klimaanpassungsmaßnahmen erheblichen Einfluss auf die Energiebedarfe des Quartiers und die effiziente Ausgestaltung von Energieversorgungslösungen haben. Dies betrifft sowohl potenzielle Energiequellen (z.B. Abwasserwärme) als auch Energieverbräuche (z.B. Reduktion durch Dachbegrünung, Entsiegelung und Grünflächen, Lüftungskorridore). Gleiches gilt für die Planung des Sees, der Entwässerungs-, Frei- und Verkehrsanlagen, des Lärmschutzwalls. Die Einflüsse aus diesen Fachplanungen sowie die Potenziale und positiven Wechselwirkungen aus einer integrierten Planung (Masterplanung) werden geprüft und bewertet.

Dabei werden spezifische Optionen wie die Möglichkeit eines Erdwärmekollektors am Seeboden, die Installation von Solarthermie Anlagen auf dem Lärmschutzwall und die Installation eines Saisonal Speichers geprüft. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsmaßnahmen.

Im Zuge der Konzeptentwicklung werden verschiedene Möglichkeiten zur Energieversorgung des Neubaugebiets (und der umliegenden Bestandsbebauung) einbezogen und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit geprüft.

### **6.2.3 Entwässerung**

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Im Rahmen der Kanalplanung erfolgte die Konzeption der Trennkanalisation für Schmutz- und Regenwasser. Das Schmutzwasserkonzept sieht eine Ableitung des gesamten häuslichen Abwassers im Freispiegelgefälle und den Anschluss an den Mischwasserkanal der Emschergenossenschaft vor sowie die Entwässerung der nördlichen Baufelder in das vorhandene Entwässerungssystem in der Blitzkuhlenstraße. Das Regenwasserkonzept sieht für die insgesamt fünf definierten Einzugsgebiete des Quartiers differenzierte Lösungen vor.

Ein Großteil des Regenwassers wird nach einer Regenwasserbehandlung über zwei Retentionsbodenfilter in den See eingespeist. Die entsprechenden Einzugsgebiete sind zur Erzielung einer positiven Seewasserbilanz hierzu möglichst abflusswirksam zu gestalten. Das Regenwasser des östlich gelegenen Bereichs des neuen Quartiers wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht in Richtung See abgeleitet, sondern über oberflächen- und naturnahe Ableitungselemente zu verschiedenen Versickerungsmulden geführt. Hier sind abflussreduzierende Maßnahmen wie Gründächer und versickerungsfähige Beläge vorgesehen. Ein Bereich im Westen des neuen Quartiers wird ebenfalls aus topografischen Zwängen nicht zum See geleitet. Es besteht die Möglichkeit, dass das Regenwasser entweder in den Mischwasserkanal der Emschergenossenschaft eingeleitet wird oder einer naturnahen dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zugeführt wird.

Die planfestgestellten Flächen (See, Bärenbach) werden nachrichtlich übernommen.

### **6.3 Immissionsschutz**

Bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit können nach aktuellem Planungsstand Lärmeinwirkungen der Autobahn BAB 2 auf südliche Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Detailplanung ist die geplante Errichtung eines Lärmschutzwalls entsprechend auszugestalten, um diese Auswirkungen zu mildern. Bezogen auf das Wohnumfeld und die Möglichkeiten der Erholung ergibt sich im Vergleich zur brachliegenden Trabrennbahn eine Verbesserung, auch für umliegende Wohngebiete. Es werden großräumig Freiflächen geschaffen, die zahlreiche Spiel- und Freizeitmöglichkeiten bieten.

### **6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

### **6.5 Altlasten**

Gemäß § 5 Absatz 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Umgang mit den bekannten Auffüllungen auf dem Gelände der ehem. Trabrennbahn wird auf das Baureifmachungskonzept (Ahlenberg Ingenieure 2017), sowie das Bodenmanagement – und Bauablaufkonzept (HPC AG Oktober 2020) und dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Baugenehmigung – Errichtung eines Landschaftsbauwerks- (Nov. 2020) verwiesen.

Das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen bildet die Grundlage für die Beschreibung und Beurteilungen von Bodenbelastungen im Stadtgebiet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Zulassung im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung werden die Aussagen zum Umgang mit Bodenbelastungen weiter konkretisiert.

## **6.6 Kampfmittel**

Gemäß vorliegender Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liegen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung, entsprechend Indikator 3, für das Planungsgebiet vor. Es handelt sich um eine teilweise Bombardierung, Stellungsbereiche, Schützenlöcher, Laufgräben, teilweise Artilleriebeschuss sowie acht Blindgängerverdachtspunkte.

Die konkreten Kampfmittelverdachtspunkte sind vor Baubeginn zu untersuchen. Die Flächen mit Bombardierung sollten nach Abtragen der Auffüllungen durch Flächensondierung untersucht werden. Ggf. entstehende Verdachtsmomente wie konkrete Verdachtspunkte freizulegen. Ggf. ist das Kampfmittel zu bergen. Die konkreten Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger im Vorfeld der Baumaßnahmen zu veranlassen.

## **6.7 Hochwasser**

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen.

Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das

natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

## **7. Umweltbelange**

### **7.1 Umweltprüfung**

Gem. § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Der UVP-Bericht (UVP-Bericht, Verf. Froelich & Sporbeck, Bochum) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter der Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind aufgrund des Detaillierungsgrads der Planung keine gezielten Angaben zum Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) möglich. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Teil B der Begründung wird verwiesen.

### **7.2 Belange des Artenschutzes**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II Uwedo, Dortmund 12.2017) im Vorfeld des Gebäuderückbaus, der Rodungsarbeiten und der Geländeaufbereitung durchgeführt worden.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und in dem Fall keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, ebenso wurde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch Schaffung von Ersatzhabitaten bereits umgesetzt und werden in Form von Festsetzungen Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

### **7.3 Waldumwandlung**

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs befand sich ca. 7,5 ha Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW. Ein Antrag zur Waldumwandlung ist

bereits in einem vorgelagerten Verfahren gestellt und genehmigt worden und ist nicht Gegenstand der vorliegenden 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Waldflächen sind zum aktuellen Zeitpunkt bereits gerodet worden. Der forstrechtliche Ausgleich für den Eingriff ist im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens erfolgt. Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.

## 8. Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße (in ha) FNP 2013	Flächengröße (in ha) FNP-Änderung
<b>Gemischte Baufläche</b>	<b>4,62</b>	
<b>Gewerbliche Baufläche</b>	<b>5,63</b>	<b>3,28</b>
<b>Grünfläche</b>	<b>29,13</b>	<b>15,60</b>
<b>Wasserfläche</b>	<b>0,73</b>	<b>6,16</b>
<b>Wohnbaufläche</b>		<b>13,40</b>
<b>Sondergebiet</b>		<b>0,86</b>
<b>Fläche für Gemeinbedarf</b>		<b>0,81</b>
<b>Summe (Plangebietsgröße)</b>	<b>40,11</b>	<b>40,11</b>

## 9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

### 9.1 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Absatz 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden.

## 10. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten

Die der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

## **Gutachten**

1. Masterplanung, Verf. DeZwarteHond. GmbH (04. 2020 / 2023)

2. Biotoptypenkartierung, Verf. Uwedo, Dortmund 06.2016
3. Ergebnisse der Biotoptypenaufnahme, Entwicklung der ehemaligen Trabrennbahn in Recklinghausen, Verf. Uwedo, Dortmund 06.2016
4. Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände), Verf. Uwedo, Dortmund 12.2017
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Verf. Froelich & Sporbeck, Bochum, 11.10.2022
6. Recklinghausen-Hillerheide – Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn, UVP-Bericht, Verf. Froelich & Sporbeck, Bochum 23.05.2023
7. Heft 2: Erläuterungsbericht Entwurfsplanung Kanal- und Entwässerungsplanung (Heidesee) Verf. Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, Juni 2021
8. Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals, Freiraumplanung LP 3, Verf. Björnsen Beratende Ingenieure GmbH (BCE) und Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2021/2023
9. Verkehrsanlagenplanung zur Umsetzung des ISEK Hillerheide, Teil B1 Verkehrsanlagen Trabrennbahn, Entwurfsplanung, Verf. BPR Künne & Partner, Essen, März 2021
10. Verkehrsgutachten Verf. Büro Ambrosius Blanke, August 2017
11. ISEK Hillerheide- Baureifmachungs- und Sanierungsplanung für das ehemalige Trabrennbahnareal in Recklinghausen; Bodenmanagement- und Bauablaufkonzept: Verf. HPC AG, Duisburg, 29.10.2020 (Baureifmachung, Kampfmittel, Objektplanung LSW, Aushubplanung See, Flächenprofilierung)
13. Energieversorgungskonzept, ISEK Hillerheide, Machbarkeitsstudie Wärmenetz 4.0, Verf. FC-Planung GmbH, Hamburg, 27.03.2023
14. Erläuterungsbericht Entwurfsplanung, Entwurfsplanung, Verf. FC-Planung GmbH, Hamburg, März 2023
15. „Klimaangepasste Planung“ – Klimagutachten zum See – im Rahmen des ISEK Hillerheide, Verf. K.Plan Klima. Umwelt & Planung GmbH und EPC GmbH, 06.2021
16. Nahmobilitätsstudie zur Entwicklung der ehemaligen Trabrennbahn Recklinghausen – Hillerheide im Rahmen des ISEKs Hillerheide, Verf. Planungsbüro STADTKINDER GmbH Juni 2020

## **Teil B – Umweltbericht**

Fachbereich Stadtplanung  
Recklinghausen, den xx.xx.2024

Brunsiak  
Leitender Städtischer Baudirektor